

# **Satzung des Vereins Kultur im Schloss Kirchentellinsfurt e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kultur im Schloss Kirchentellinsfurt e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Kirchentellinsfurt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Kirchentellinsfurt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltungen aus den Bereichen: Jazz, Klassik, Theater, Kabarett, Literatur und darstellende Kunst. Dabei sollen alle Generationen angesprochen werden (Erwachsene und Kinder).
- Kooperation mit Kirchen, Vereinen und weiteren Kulturinitiativen

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich für den Verein tätig werdende Personen haben Anspruch auf den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann den Vereinsmitgliedern eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (Mitgliederverwaltung). Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum (falls angegeben).

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

- a. Der Mitgliedbeitrag wird dann mittels Einzugsermächtigung zum 31. Juli eines Jahres eingezogen. Fällig und eingezogene Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- b. Der Mitgliedsbeitrag wird per Dauerauftrag auf das Konto des Vereins überwiesen und kann jederzeit mit Nachricht an den Vorstand gekündigt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Programmplanungsgruppe

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern;

- dem / der 1. Vorsitzenden,
- dem / der 2. Vorsitzenden,
- dem / der Schriftführer/in und
- dem / der Kassier/in;

und aus bis zu drei stimmberechtigten wählbaren Beisitzenden.

Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ruft Planungssitzungen ein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so wählt der Vorstand für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Vorstandssitzungen finden auf Einladung eines/r des Vorsitzenden oder eines/ Beisitzenden statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen kann schriftlich, fernmündlich oder auf sonstige Weise erfolgen. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten; der Inhalt der Tagesordnung soll hierbei mitgeteilt werden.

(4) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Geleitet wird die Sitzung vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle wird eine Sitzungsleitung bestimmt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren geben.

(7) Zu allen Vorstandssitzungen können Vereinsmitglieder teilnehmen.

(8) Die Vorstandsbeschlüsse sind als Ergebnisprotokoll schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen. Vereinsmitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle.

(9) Einzelausgaben über 500 € benötigen ein Vorstandsbeschluss. Gagen und Kasse sind davon ausgenommen. Bei Konzerten gegen Spende können diese sofort weitergereicht werden.

(10) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Beendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich gestellt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes vorbehalten. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen, Veränderung der Aufgaben des Vereins, Einrichtung von Ausschüssen oder die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – mit Ausnahme von Satzungsänderungen/ Auflösung des Vereins - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen werden offen abgehalten; eine geheime Wahl findet statt, wenn dies ein Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt. Hat ein/e Bewerberin im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit zählt. Sowohl bei Abstimmungen wie bei Wahlen werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht gewertet.

### **§9 Die Programmplanungsgruppe**

Die Programmplanungsgruppe besteht aus an der Programmgestaltung interessierten Vereinsmitgliedern. Weiter steht sie für interessierte Bürger und Institutionen z.B. Kirchen, kulturnahe Vereine offen. Mit dieser Institution sollen Kirchentellinsfurter Bürger die Möglichkeit erhalten und ermuntert werden, das Kulturprogramm der Gemeinde mitzugestalten. Das Programm ist mit dem Vorstand abzustimmen.

### § 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungs-änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, diese Protokolle einzusehen.

### § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchentellinsfurt mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Bildung oder Erziehung innerhalb der Gemeinde zu verwenden.

### § 13 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung gilt mit Gründung des Vereins.

Kirchentellinsfurt, den 28. Juni 2023

Ruth Schell

Anna Schell

M. Schmid

Thomas Huber

Ch. Müller

Christine Baus

Anna Schell

Barbara Wolter

Miriam Helfrich

